

Satzung
der
NORDAKADEMIE
gemeinnützige Aktiengesellschaft Hochschule der Wirtschaft

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

NORDAKADEMIE gemeinnützige Aktiengesellschaft Hochschule der Wirtschaft
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Elmshorn.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 3
Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung
 - a. von Wissenschaft und Forschung;
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe;
 - c. von Kunst und Kultur und

- d. des Wohlfahrtswesens.
- e. Zweck der Gesellschaft ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach Buchst. a. bis c. durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durchführen; sie kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, die ihren Zwecken dienlich und sie zu fördern geeignet sind.

- 3. Die oben unter Buchst. a. und b. genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, durch die Vergabe von Stipendien und durch den Betrieb von Einrichtungen, die mit dem Betrieb einer Hochschule zusammenhängen. Hierfür kann die Gesellschaft entsprechende Zweckbetriebe einrichten.
- 4. Die oben unter Buchst. b. genannten Zwecke werden außerdem insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Wohnheimen für Studenten (Studentenwohnheime).
- 5. Die oben unter Buchst. c. genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung von kulturellen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- 6. Die oben unter Buchst. d. genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Mensen für Studenten.
- 7. Zur Verwirklichung des unter Buchst. e. genannten Zwecks darf die Gesellschaft im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen, insbesondere auf der Grundlage von § 58 Nr. 1 AO, gemeinnützige Stiftungen oder andere gemeinnützige Körperschaften laufend für deren satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke unterstützen. Dabei sollen einzelne, mehrere oder sämtliche der unter Buchst. a. bis c. genannten Zwecke gefördert werden, und zwar im Fall
 - a. von Wissenschaft und Forschung insbesondere zum Zwecke der Förderung eigener operativer Projekte der Körperschaft, darunter z.B. Forschungsprojekte, die Veranstaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Kongressen, Tagungen, Symposien, die Entwicklung neuartiger Lehr- und Lernformen und internationale Kooperationen sowie darüber hinaus insbesondere der Finanzierung von Forschungsprojekten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere zum Zwecke der Förderung eigener operativer Projekte der Körperschaft, darunter z.B. die Ausrichtung von Vorbereitungskursen für Studienbewerber und die Ausrichtung von Wettbewerben, sowie darüber hinaus insbesondere der Finanzierung von Projekten an Schulen, der Finanzierung von Förderprogrammen und von Kooperationen mit Schulen;

- c. von Kunst und Kultur insbesondere zum Zwecke der Förderung eigener operativer Projekte der Körperschaft, darunter z.B. die Ausrichtung von Ausstellungen und die Vergabe von Kulturpreisen, sowie darüber hinaus insbesondere der Förderung von kulturellen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen sowie der finanziellen und ideellen Förderung der Tätigkeit von steuerbegünstigten Kunst-, Musik- und Kultureinrichtungen, insb. Im Bereich der Jugend- und Nachwuchsarbeit.
8. Die Gesellschaft darf im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gemeinnützige Stiftungen, insbesondere die NORDAKADEMIE-Stiftung oder andere gemeinnützige Körperschaften gründen.
9. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke Zweckbetriebe unterhaften.
10. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen, Genderneutralität

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll nur - im Sinne der sprachlichen Vereinfachung - als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.261.780,00 und ist eingeteilt in 12.278 Namensaktien im Nennbetrag zu je EUR 510,00.

2. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihr Geburtsdatum ihre Postanschrift und ihrer elektronischen Adresse, soweit es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt, ihre Firma bzw. ihren Namen, ihren Sitz, ihre Geschäftsanschrift und ihre elektronische Adresse, sowie in jedem Fall die Stückzahl und die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.
3. Löschung und Neueintragung im Aktienregister erfolgen auf Mitteilung und Nachweis (§ 67 Abs. 3 Satz 1 AktG). Zum Zwecke des Nachweises kann der Vorstand der Gesellschaft die Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z.B. des schriftlichen Abtretungsvertrages zwischen Erwerber und Veräußerer oder im Falle eines nicht rechtsgeschäftlichen Erwerbsvorgangs andere geeignete Nachweise verlangen.
4. Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (vinkulierte Namensaktien). Die Zustimmung erteilt die Hauptversammlung durch Beschluss, im Außenverhältnis wird sie vom Vorstand erklärt.
5. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Verbriefung und deren Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmen. Die Aktienurkunden sind von den Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr EUR 3 Mio. beträgt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und bestellt die Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn und solange nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 7

Vertretung, innere Ordnung des Vorstands und zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen.
2. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand einzeln vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Leitung der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er besteht, mindestens aber zwei Mitglieder, sofern er denn aus mehr als einem Mitglied besteht, an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Dies gilt in jedem Fall für:
 - a. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b. die Gründung und Übernahme anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,

- c. die Festsetzung der Studiengebühren, sofern die Erhöhung über die prozentuale jährliche Steigerung der Vergütung nach dem TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) hinausgeht,
- d. die Erteilung von Prokuren,
- e. die Ernennung des Präsidenten und/oder des Kanzlers der von der Gesellschaft betriebenen Hochschule, soweit diese dem Aufsichtsrat nicht nach § 112 AktG obliegt, und
- f. alle Geschäfte, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen.

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Voraussetzungen entspricht, im Voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus neun von den Aktionären zu bestellenden Mitgliedern.
3. Der NORDMETALL - Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V. ist, wenn er Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 50 % hält, berechtigt, eines der neun von den Aktionären zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das entsandte Mitglied muss seiner Geschäftsführung oder seinem Vorstand angehören

§ 9 Bestellung und Amtszeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt grundsätzlich jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt,

nicht mitzurechnen. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so erfolgt seine Bestellung nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

2. Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ein Ersatzmitglied kann als Ersatzmitglied für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Bestellt die Hauptversammlung mehrere Ersatzmitglieder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder, so hat sie bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder nachrücken. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf; unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern nimmt es die erste Position ein.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur werden, der zum Zeitpunkt seiner Wahl oder Wiederwahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 10 Abberufung

Von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können von ihr vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, die alle Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung (konstituierende Sitzung) für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für ihre nach § 9 Abs. 1 bestimmte Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
2. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden werden dessen Rechte und Pflichten von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Vom Aufsichtsrat gewählte weitere Stellvertreter haben nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn sowohl dieser selbst als auch der gewählte Stellvertreter verhindert sind. Werden mehrere weitere Stellvertreter gewählt, so ist bei der Wahl die Reihenfolge in der Stellvertretung zu bestimmen.
3. Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Aufsichtsrats wird die konstituierende Sitzung von dem bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - falls dieser dem Aufsichtsrat nicht mehr angehört - von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied geleitet.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Personalausschuss sowie weitere Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einzelne seiner Aufgaben und Rechte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
5. Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gilt § 13 Abs. 1, 2 und 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.
6. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entgegen zu nehmen. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung oder im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 12

Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und bestimmt Ort, Zeit und Form der Sitzung.
2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten, er muss einmal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies nach § 110 Abs. 1 S. 1 AktG verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Sie kann in dringenden Fällen auch mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel unter angemessener Verkürzung der Einladungsfrist erfolgen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei Tage liegen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.
4. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung der Sitzung bekanntzumachen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau zu bezeichnen, dass abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.

§ 13

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anwesendes anderes Mitglied des Aufsichtsrates eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die durch Telefax oder mittels elektronischer Medien als Bilddatei übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax oder der Bilddatei unterzeichnet ist und hierauf zusammen mit der Übermittlung hingewiesen wird, sowie die durch elektronische Form (§ 126a BGB) übermittelte Stimmabgabe. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Vorsitzende der Sitzung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben; ein Widerspruchsrecht der

übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht und den abwesenden Mitgliedern in einem solchen Fall Gelegenheit zur nachträglichen Stimmabgabe gegeben wird und keines der abwesenden Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht.

2. Außerhalb von Sitzungen kann eine Beschlussfassung durch mündliche, telefonische, schriftliche, in Textform oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Abstimmung anordnet. Ein Widerspruch der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen ist nur dann maßgeblich, wenn er von mindestens drei Mitgliedern erklärt wird. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 3.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattfinden soll. Er kann die erneute Abstimmung auch mit einer schriftlichen Stimmabgabe innerhalb eines Zeitraums von einer Woche nach der ersten Abstimmung anordnen. Ergibt auch die nochmalige Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, sein Stellvertreter eine zweite Stimme; das gilt auch bei Wahlen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 3 eingeladen oder nach § 13 Abs. 2 zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und im Falle einer Beschlussfassung nach § 13 Abs. 2 dieser nicht mindestens drei Mitglieder widersprochen haben. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten. In der Niederschrift sind der Ort, Tag und Form der Sitzung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

§ 14

Auslagenerstattung

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger, angemessener und nachgewiesener Auslagen sowie Ersatz der etwaig auf ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 15

Aufgaben, Rechte und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
2. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, soweit es nur um die Fassung ihres Wortlauts geht und der materielle Inhalt nicht verändert wird, zu beschließen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch ihre Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Bei Beendigung ihres Amtes haben die Aufsichtsratsmitglieder unaufgefordert und mit der Versicherung der Vollständigkeit die ihnen während ihrer Amtszeit ausgehändigten und noch nicht vernichteten Dokumente und Unterlagen einschließlich davon gefertigter Auszüge, Abschriften, Vervielfältigungen jeder Art, soweit sie sich auf Vorgänge i.S. des Abs. 3 beziehen, an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für handschriftliche Aufzeichnungen über Sitzungen.

V. Betrieblicher Beirat

§ 16 Gesamtregelung

1. Die Gesellschaft hat einen aus mindestens zehn und höchstens 20 Mitgliedern bestehenden Beirat. Die Amtszeit entspricht grundsätzlich derjenigen des Aufsichtsrats; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
2. Beiratsmitglieder können Bildungsfachleute von Aktionären oder Dritten – nicht aber Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Gesellschaft – sein. Sie werden von den Aktionären und/oder vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat durch Beschluss bestellt. Jeder Aktionär kann dem Aufsichtsrat nur einen Vertreter zur Bestellung in den Beirat vorschlagen. Es sollte jeweils nur ein Vertreter eines Aktionärs oder eines mit einem Aktionär verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) in den Beirat bestellt werden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
4. Die Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für den Beirat. Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Beirat keine entsprechende Anwendung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Abberufung von Beiratsmitgliedern ist durch Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit möglich.
6. Der Beirat berät den Vorstand, den Aufsichtsrat und das Präsidium der von der Gesellschaft betriebenen Hochschule, insbesondere in allen Fachfragen und Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Verknüpfung von Studium und Praxisausbildung haben könnten. Insbesondere gehören die Entscheidungsvorbereitungen für den Vorstand, den Aufsichtsrat und das Präsidium in fachlichen Fragen zu den Aufgaben des Beirats.
7. Der Vorsitzende des Beirats darf mit beratender Stimme als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrats zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Er hat zu allen Fachfragen und Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Verknüpfung von Studium und Praxisausbildung haben könnten, ein Vortragsrecht.

8. Die Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz ihrer Aufwendungen.
9. Die Mitglieder des Beirates haben sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch ihre Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Will ein Mitglied des Beirats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind, so ist es verpflichtet, den Vorstand vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
10. Bei Beendigung ihres Amtes haben die Beiratsmitglieder unaufgefordert und mit der Versicherung der Vollständigkeit die ihnen während ihrer Amtszeit ausgehändigten und noch nicht vernichteten Dokumente und Unterlagen einschließlich davon gefertigter Auszüge, Abschriften, Vervielfältigungen jeder Art, soweit sie sich auf Vorgänge i.S. des Abs. 5 beziehen, an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für handschriftliche Aufzeichnungen über Sitzungen.

VI.

Hauptversammlung

§ 17

Einberufung, Teilnahme und besondere Zuständigkeiten

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen inländischen Ort statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs. Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
2. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse unter Verzicht auf die Einhaltung gesetzlicher und der vorstehenden Form- und Fristbestimmungen fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung, ihres Widerrufs und des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.
5. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Bestellung des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
6. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses, sofern Vorstand und Aufsichtsrat dies der Hauptversammlung zu überlassen beschlossen haben,
 - die Verwendung des Jahresüberschusses,
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung des Stiftungsrats von Stiftungen, soweit die Gesellschaft hierzu durch deren Satzung mandatiert ist,
 - Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - materielle Satzungsänderungen,
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - die Einrichtung weiterer Gremien, z.B. eines Kuratoriums.

§ 18

Leitung und Beschlussfassungen

1. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem etwaigen weiteren Stellvertreter in der bei deren Wahl vorgesehen Reihenfolge. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch dessen Stellvertreter verhindert sind, hat die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten Aktionärs oder Aktionärsvertreters ein anderes anwesendes Aufsichtsratsmitglied zum Versammlungsleiter zu wählen, bei Abwesenheit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder einen anwesenden Aktionär oder Aktionärsvertreter.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie Art und Form der Abstimmung.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen. In folgenden Fällen bedarf es einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals:
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Hauptversammlung;
 - Satzungsänderungen;
 - Kapitalerhöhung gegen Einlagen und unter Bezugsrechtsausschluss;
 - Bedingte Kapitalerhöhungen und Schaffung eines Genehmigten Kapitals;
 - Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen;
 - Ordentliche und Vereinfachte Kapitalherabsetzung sowie Kapitalherabsetzung durch Einziehung;
 - Auflösung;
 - Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft;
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung eines Unternehmensvertrags;
 - Eingliederung; und
 - Beschlussfassung über eine Verschmelzung, Spaltung oder einen Formwechsel.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei

der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

4. Jede Aktie im Nennbetrag von EUR 510,00 gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Sofern und soweit einem Aktionär fünf oder mehr Aktien an der Gesellschaft gehören oder zuzurechnen sind, ist das Stimmrecht auf fünf Stimmen beschränkt.
5. Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist in eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder eine größere Mehrheit des vertretenen Grundkapitals bestimmt, ist der Beschluss durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, einen etwaigen Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
2. Der Aufsichtsrat hat den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu sichten und über das Ergebnis seiner Sichtung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten (und geprüften) Jahresabschluss und Konzernabschluss genehmigt. Ist dies der Fall, ist der Jahresabschluss festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss darf nur für die Rücklagenbildung der Gesellschaft oder für die Förderung der Gesellschaftszwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden.

4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionär auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
5. Die Aktionäre erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

§ 20 Auflösung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Abwicklung bestimmt die Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließt, die Art der Ausführung und wählt den/die Abwickler.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zwecks dieser Gesellschaft zu verwenden hat.